

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

1. Bei der praktischen Durchführung des Abgeordnetengesetzes sind seit Inkrafttreten am 1. April 1977 Probleme in folgenden Regelungen aufgetreten:
 - Vergütung für die Tätigkeit der Professoren neben der Mandatsausübung,
 - Einschränkungen bei der Erstattung von Aufwendungen für Mitarbeiter,
 - Kürzung der Kostenpauschale,
 - Abrechnung von Flug- und Schlafwagenkosten,
 - Durchführung von Mandatsreisen mit dem eigenen Pkw,
 - Zahlung von Kilometergeld bei Dienstreisen,
 - Bemessung des Übergangsgeldes,
 - Anrechnung anderer Bezüge aus öffentlichen Kassen beim Übergangsgeld,
 - Feststellung von Gesundheitsschäden,
 - Nachrichtung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung für Zeiten der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag,
 - Bemessung der Hinterbliebenenversorgung,
 - Bemessung der Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung,
 - Anrechnung von Bezügen aus öffentlichen Kassen auf die Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz,

- Übertragbarkeit von Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz,
 - Gewährung eines Zuschusses zu den Krankheitskosten bei Anspruch auf Übergangsgeld.
2. Bei der Bewertung und Berechnung der Versorgungsanwartschaften nach dem Abgeordnetengesetz im Versorgungsausgleich kommen die Familiengerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen.
 3. Die Familiengerichte berücksichtigen zum Teil die Kostenpauschale bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit im Unterhaltsrecht.

B. Lösung

1. Zur Lösung der angesprochenen Probleme ist die Änderung der entsprechenden Paragraphen des Abgeordnetengesetzes vorgesehen.
2. Durch Einführung eines § 25 a in das Abgeordnetengesetz wird die
 - Bewertung der Versorgungsanwartschaften nach dem Abgeordnetengesetz,
 - die Dynamik der Versorgungsanwartschaften und
 - die Berechnung der Versorgungsanwartschaft bei einer Mitgliedschaft von weniger als sechs Jahrengeregelt.
3. Die Ergänzung des § 31 Abgeordnetengesetz verbietet die Berücksichtigung der Kostenpauschale bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Mitglieds des Deutschen Bundestages zur Berechnung von Unterhaltspflichten und bei der Zumessung eines Strafmaßes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

250 000 DM jährlich

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „die Lehrtätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 55 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Worte „diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ersetzt. Ehegatten und Verwandte dürfen nicht beschäftigt werden. Auf Antrag kann der Ältestenrat im Einzelfall Ausnahmen zulassen. In Ausführungsbestimmungen kann vorgeschrieben werden, daß

 1. ein Musterarbeitsvertrag, der einheitliche Mindestarbeitsbedingungen für Mitarbeiter enthält, verwendet wird,
 2. ein Gehaltsrahmen auf der Grundlage von Vorbildung, Berufserfahrung und ausgeübter Tätigkeit eingehalten wird und
 3. eine Sicherheitsüberprüfung des Mitarbeiters durchgeführt wird.“
3. § 14 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 30 Deutsche Mark während der Mutterschutzfristen infolge Schwangerschaft oder wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium oder eine Arbeitsunfähigkeit in unmittelbarem Anschluß an einen Krankenhausaufenthalt ärztlich nachgewiesen wird.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten bis zur

höchsten Klasse gegen Nachweis erstattet. Für Abgeordnete, denen die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel bei Fahrten in Ausübung des Mandats nicht zugemutet werden kann, trifft der Ältestenrat eine Sonderregelung. Bei Mandatsreisen mit dem eigenen Personenkraftwagen von und nach Berlin wird Kilometergeld gezahlt, das der Ältestenrat festsetzt.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für Teilstrecken innerhalb des Bundesgebietes anläßlich einer Auslandsreise.“
5. In § 17 Abs. 7 wird das Wort „Auslandsdienstreisen“ durch das Wort „Dienstreisen“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird um die Worte „bei der Berechnung nach Satz 2.“ ergänzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, aus einem Amtsverhältnis, aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden angerechnet. § 29 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
7. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gesundheitsschädigung ist durch das Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt nachzuweisen. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 1232 der Reichsversicherungsordnung sowie 124 und 125 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag nachversichert. Wird eine Nachversicherung durchgeführt, nachdem bereits Bei-

träge für die gleiche Zeit entrichtet worden sind, so gelten diese Beiträge als Beiträge der Höherversicherung.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger als zwölf Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert, die Vollwaise zwanzig vom Hundert und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von elf Jahren.“

b) Der bisherige Absatz 3 entfällt, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Versorgungsausgleich

(1) Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes im Sinne des § 1587 a Abs. 2 BGB wird die Altersentschädigung zugrunde gelegt, die sich aus den anrechenbaren Mandatszeiten bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ergibt (Gesamtzeit). Maßgebender Wert der Versorgung ist der Teil der Altersentschädigung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Mandatszeit zur Gesamtzeit entspricht.

Die Versorgung nach diesem Gesetz ist als dynamisch anzusehen.

(2) Besteht im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages noch kein Anspruch auf eine Altersentschädigung, so ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag der entsprechende Anteil der Mindestaltersentschädigung zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versorgungsleistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder.“

11. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge nach § 381 RVO zahlt oder kein Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO besteht. Als Zuschuß ist die Hälfte des nachgewiesenen eigenen Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der für den Wohnort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu zahlen.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält ein Mitglied des Bundestages neben der Entschädigung nach § 11 Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes oder Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch dreißig vom Hundert der Bezüge neben der Entschädigung nach § 11 nicht übersteigen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Entschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den die ausgezahlte Entschädigung und die Versorgungsbezüge die Entschädigung nach § 11 Absatz 1 übersteigen.“

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

d) Satz 3 wird gestrichen.

e) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments.“

f) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Versorgungsbezüge werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

g) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind Aufwandsentschädigungen, Unfallausgleich, Urlaubsgelder und einmalige Zahlungen außer Betracht zu lassen.“

h) Folgender Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Bei den Anrechnungsgrenzen der Absätze 3 bis 6 wird die Amtszulage nach § 11 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.“

i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

13. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Verzicht, Übertragbarkeit

(1) Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 11 und auf die Leistungen nach § 12 sowie

nach dem Fünften Abschnitt mit Ausnahme des § 18 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 12 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 11 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO.

(2) Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Mitglieds des Bundestages zur Berechnung von Unterhaltspflichten oder bei der Zumessung eines Strafmaßes werden die Ansprüche nach § 12 nicht berücksichtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Leistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder entsprechend, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist.“

14. In § 32 Abs. 7 werden die Worte „Bezugs von“ durch die Worte „Anspruchs auf“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**Zu Artikel 1**
Allgemeines

Das Abgeordnetengesetz ist am 1. April 1977 in Kraft getreten. Bei der praktischen Durchführung des Gesetzes sind im Laufe der vergangenen acht Jahre Probleme aufgetreten, die durch Ergänzung des Gesetzes gelöst werden sollen. Die Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten (Rechtsstellungskommission) hat sich in mehreren Sitzungen mit der Problematik befaßt und dem Ältestenrat Vorschläge zur Ergänzung des Abgeordnetengesetzes unterbreitet. Aufgrund des Beschlusses des Ältestenrates in der 81. Sitzung am 27. Februar 1986 sind die Vorschläge der Rechtsstellungskommission den Fraktionen zur gemeinsamen Einbringung eines Änderungsgesetzes zum Abgeordnetengesetz zugeleitet worden.

Im einzelnen

Zu Nummer 1

Vergütung für die Tätigkeit der Professoren neben der Mandatsausübung

Nach Absatz 2 ist eine Tätigkeit in

- Forschung und
- Lehre sowie die
- Betreuung von Doktoranden und Habilitanden

mit der Ausübung des Mandats vereinbar.

Eine Vergütung ist nur für die Lehrtätigkeit vorgesehen. In der Praxis haben sich Schwierigkeiten bei der Abgeltung der Forschungstätigkeit und der Betreuung von Doktoranden und Habilitanden ergeben.

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, daß die gesamte Tätigkeit bei der Bemessung der Vergütung Berücksichtigung findet.

Zu Nummer 2

Aufnahme einzelner Vorschriften der Mitarbeiterrichtlinien in das Abgeordnetengesetz

In der Vergangenheit sind Zweifel aufgetreten, ob eine ausreichende Ermächtigung für Einschränkungen in den Erstattungsrichtlinien für Mitarbeiter gegeben ist. Die Verwendung eines Mitarbeitervertrages, die Einhaltung eines Gehaltsrahmens, die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung und das Verbot der Beschäftigung von Verwandten sollen daher in das Abgeordnetengesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 3

Kürzung der Kostenpauschale bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft

Die Kostenpauschale wird bei stationärem Krankenhausaufenthalt je Sitzungstag um 30 DM und bei entschuldigtem Fehlen um 90 DM gekürzt. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus werden also bei weiterer „Arbeitsunfähigkeit“ 90 DM je Sitzungstag von der Kostenpauschale einbehalten.

In der Vergangenheit ist diese Regelung mehrfach beanstandet worden. Eine besondere Härte wird darin gesehen, daß die Kostenpauschale nach vorzeitiger Beendigung einer stationären Krankenhausbehandlung aus Gründen der Kostenersparnis ebenfalls um 90 DM gekürzt wird.

Bei weiterer Arbeitsunfähigkeit nach einem Krankenhausaufenthalt und bei Schwangerschaft soll die Kostenpauschale lediglich um 30 DM gekürzt werden.

Zu Nummer 4

1. Für die Abrechnung von Flug- und Schlafwagenkosten ist eine Klarstellung vorgesehen.
2. Sonderregelung für Mandatsreisen mit dem eigenen Pkw.

Die Fahrkostenregelungen des Abgeordnetengesetzes gehen davon aus, daß der Abgeordnete für die Fahrt zwischen Wohnort und Sitz des Bundestages die Bundesbahn oder das Flugzeug, im Raume Bonn Dienstfahrzeuge des Bundestages und im Wahlkreis seinen eigenen Pkw benutzt.

Bei Benutzung der Bundesbahn oder des Flugzeuges zwischen Wohnort und Sitz des Bundestages steht dem Abgeordneten der volle Fahrkostenanteil der Kostenpauschale für sonstige Mandatsfahrten, insbesondere im Wahlkreis zur Verfügung. Dagegen muß der Abgeordnete, der wegen schlechter Bahn- und Flugverbindungen seinen eigenen Pkw für Fahrten zwischen Wohnort und Bonn benutzt, diese Fahrkosten aus seiner Kostenpauschale bestreiten. In diesen Fällen soll die Kostenpauschale aufgestockt werden.

Die Kosten für die Benutzung des eigenen Pkw durch die DDR bei Fahrten nach Berlin sind in der Kostenpauschale nicht enthalten. Bei Mandatsreisen mit dem eigenen Pkw nach Berlin ist daher die Zahlung eines Kilometergeldes vorgesehen.

3. Erstattung von Flug- und Schlafwagenkosten bei Inlandsreisen

Die Erstattung von Flug- und Schlafwagenkosten ist nur möglich, wenn sich der Wohn- oder „Geschäftsort“ im Inland befindet. Um klarzustellen,

daß diese Regelung nicht für Teilstrecken im Inland anlässlich einer Auslandsreise gilt, wird eine Ergänzung des Gesetzes vorgenommen.

Zu Nummer 5

Zahlung von Kilometergeld bei Inlandsdienstreisen

Bei Inlandsdienstreisen an einen Ort, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbar ist, soll für die Benutzung des eigenen Personenkraftwagens ein Kilometergeld gezahlt werden.

Da § 17 Abs. 7 die Zahlung eines Kilometergeldes nur bei Auslandsdienstreisen vorsieht, ist eine Ausdehnung auf Inlandsdienstreisen notwendig.

Zu Nummer 6

1. Bemessung des Übergangsgeldes

In der Praxis sind Zweifel aufgetreten, ob eine Mandatszeit von mehr als einem halben Jahr auch für die Begründung eines Anspruchs auf Übergangsgeld ausreicht. Zur Klarstellung wird Absatz 1 so ergänzt, daß diese Regelung nur für die Berechnung des Übergangsgeldes gilt.

2. Anrechnung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf das Übergangsgeld

Nach § 29 Abs. 2 und 4 sind Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf die Entschädigung nach § 11 und die Versorgung anrechenbar. Da beim Übergangsgeld Bezüge aus öffentlichen Kassen voll angerechnet werden, ist die Einbeziehung der Zusatzversorgung ebenfalls notwendig.

3. Nichtanrechnung von Urlaubsgeldern und einmaligen Zahlungen

Um Aufwandsentschädigungen, Unfallausgleich, Urlaubsgelder und einmalige Zahlungen von der Anrechnung auszunehmen, wird auf die entsprechende Regelung bei der Entschädigung und Versorgung (§ 29 Abs. 7) hingewiesen.

4. Die Neufassung dient der Klarstellung für die Berücksichtigung von Zeiten bei der Festsetzung des Übergangsgeldes nach Wiedereintritt in den Bundestag.

Zu Nummer 7

Erstellung von Gutachten zur Feststellung der Gesundheitsschäden

Das Verfahren für die Feststellung von Gesundheitsschäden beruht auf einer Anordnung des Präsidenten vom 30. Oktober 1968. Danach ist ein fachärztliches Gutachten des jeweils zuständigen Instituts einer Universitätsklinik erforderlich. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung soll das Verfahren im Gesetz geregelt werden.

Zu Nummer 8

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Durch die geänderten Anspruchsvoraussetzungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Nachrichtung von Beiträgen für Bundestagszeiten nach § 23 Abs. 2 AbgG problematisch geworden.

Nach der neuen Rechtslage kann ein Versicherter, der mindestens 60 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Januar 1984 nachweist, seinen Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch Entrichtung regelmäßiger freiwilliger Beiträge aufrechterhalten; hierfür reicht die Zahlung des monatlichen Mindestbeitrages aus.

Abgeordnete, die beim Ausscheiden aus dem Bundestag keine Anwartschaft bzw. keinen Anspruch auf Altersentschädigung nach dem Abgeordneten-gesetz erworben haben, können ihre Beiträge zur Rentenversicherung nicht nachträglich aufstocken. Der vorgeschlagene Text sieht auf Antrag eine Nachversicherung für Bundestagszeiten bis zu den Höchstbeiträgen vor. Gleichzeitig wird durch die Nachversicherung des Bundestages erreicht, daß die Beiträge nicht der Einkommensteuer unterliegen (§ 3 Nr. 62 EStG).

Zu Nummer 9

Hinterbliebenenversorgung beim Tode eines Abgeordneten während der Mitgliedschaft im Bundestag

Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung eines verstorbenen Abgeordneten, der dem Bundestag weniger als sechs Jahre angehört hat, ist die Mindestaltersentschädigung. Der Entwurf sieht vor, daß die Hinterbliebenenversorgung künftig auf der Basis einer Altersentschädigung für eine elfjährige Mandatszeit berechnet wird.

Zu Nummer 10

Probleme bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs

1. Ermittlung der Versorgungsanwartschaft

Das BGB enthält keine Vorschriften zur Bewertung der Versorgungsanwartschaft nach dem Abgeordnetengesetz. In diesem Falle bestimmt das Familiengericht die ausgleichende Versorgung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsvorschriften des BGB für andere Versorgungsanwartschaften nach billigem Ermessen.

In der Praxis kommen die Familiengerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der Entwurf sieht daher eine Bewertungsvorschrift für die Abgeordnetenversorgung vor.

2. Dynamische Abgeordnetenversorgung

Nach § 30 AbgG ist die Abgeordnetenversorgung auf Dynamik angelegt. Aus diesem Grunde erfolgt eine Klarstellung im Gesetz.

3. Versorgungsanwartschaft bei einer Mitgliedschaftsdauer unter sechs Jahren

Ein weiteres Problem tritt bei der Ermittlung der Versorgungsanwartschaft auf, wenn eine Wartezeit von sechs Jahren für die Mindestversorgung noch nicht erreicht ist. In diesen Fällen soll von einem Sechstel der Mindestversorgung je Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag ausgegangen werden.

Zu Nummer 11

1. Festsetzung des Höchstbeitragszuschusses zur Krankenversicherung

Mitglieder des Bundestages und Versorgungsempfänger erhalten auf Antrag anstelle eines Zuschusses zu den Krankheitskosten einen Zuschuß in Höhe von 50 v.H. ihrer Krankenversicherungsbeiträge, höchstens jedoch einen Betrag von 180 DM monatlich.

Der Höchstbetrag von 180 DM ist im Jahre 1977 festgesetzt worden.

Bei einem Beitragssatz der AOK Bonn von 12,8 v.H. würde sich ein Höchstbeitrag von rund 260 DM (50 v.H. von 518,40 DM) ergeben.

Für künftige Anpassungen ist der Höchstzuschuß an den Höchstbeitrag der für den Wohnort zuständigen AOK gebunden worden.

2. Beitragszuschüsse an Rentner

Die Rentner zahlen mittlerweile eigene Beiträge zur Krankenversicherung. Außerdem können Beiträge für eine private Krankenversicherung entstehen. Um diesen Personenkreis nicht von einem Beitragszuschuß auszuschließen, wurde das Verbot zur Zahlung eines Beitragszuschusses lediglich auf pflichtversicherte Beschäftigte und auf Angestellte, die einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO erhalten, beschränkt.

Zu Nummer 12

1. Zusammentreffen von Landtags- und Bundestagsentschädigung

Beim Wechsel vom Landtag in den Bundestag können für bestimmte Zeit zwei Entschädigungen nebeneinander gezahlt werden. Zur Vermeidung einer Doppelalimentation wird die Entschädigung nach § 11 um die Hälfte, höchstens um 30 v.H. der Landtagsentschädigung gekürzt.

2. Kürzung von Versorgungsbezügen neben einer gekürzten Entschädigung

Beim Zusammentreffen von Entschädigung nach § 11 mit Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen sind die Versorgungsbezüge um 50 v.H. zu kürzen. Diese Regelung geht davon aus, daß die Entschädigung ungekürzt gezahlt wird.

Bei der Anrechnung soll von der tatsächlich ausgezahlten Entschädigung ausgegangen werden.

Nach § 13 Abs. 2 EuAbgG findet die Vorschrift des § 29 Abs. 2 auf die Mitglieder des Europäischen Parlaments entsprechende Anwendung.

Außerdem werden die Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- und überstaatlichen Einrichtung wie inländische Versorgungsbezüge behandelt.

3. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetengesetz mit Versorgungsbezügen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetengesetz und Versorgungsbezügen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung wird die Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz in entsprechender Anwendung des § 56 Beamtenversorgungsgesetz gekürzt. Bei Versorgungsbezügen aus inländischer Verwendung im öffentlichen Dienst werden dagegen 50 v.H. des Betrages gekürzt, um den die Abgeordnetenversorgung und die Beamtenversorgung die Entschädigung übersteigen.

Die entsprechende Anwendung des § 56 BeamtVG führt zu erheblichen Nachteilen gegenüber der Regelung für inländische Versorgungsbezüge. Daher ist die Anwendung der Vorschriften für inländische Versorgung vorgesehen.

4. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetengesetz mit Versorgungsbezügen des Europäischen Parlaments

Beim Zusammentreffen von Mandatsversorgungen wird eine Gesamtversorgung bis zur Höchstversorgung nach dem Abgeordnetengesetz gezahlt. Das Europäische Parlament zahlt direkt Versorgung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, das während der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament verstirbt. Zur Vermeidung einer Doppelalimentation wird die Versorgung des Europäischen Parlaments in voller Höhe auf die Versorgung nach diesem Gesetz angerechnet.

5. Nichtanrechnung von Versorgungsbezügen, die auf eigenen Beiträgen beruhen

Nach § 39 Abs. 2 werden Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 im Rahmen des § 29 Abs. 6 nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht. Die Landtage zahlen ebenfalls Versorgungsbezüge, die zum Teil auf eigenen Beiträgen beruhen. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen des Bundestages mit Versorgungsbezügen eines Landtages soll ebenfalls nur der Teil der Versorgung angerechnet werden, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.

6. Nichtanrechnung von Urlaubsgeld und einmaligen Zahlungen

Neben dem Weihnachtsgeld, einer Aufwandsentschädigung und einem Unfallausgleich sollen Urlaubsgelder und einmalige Zahlungen nicht in die Anrechnung einbezogen werden.

7. Kürzungsgrenze für Präsidiumsmitglieder

Nach § 20 letzter Satz wird die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stell-

vertreter der Berechnung der Altersentschädigung mit der Entschädigung einschließlich der Amtszulage nach § 11 Abs. 2 zugrunde gelegt.

Bei den Kürzungsgrenzen nach § 29 Abs. 3 bis 6 sollen die Amtszulage entsprechend nach § 11 Abs. 2 berücksichtigt werden, damit für die nach § 20 erhöhte Versorgung nicht die einfache Entschädigung als Kürzungsgrenze gilt.

Zu Nummer 13

1. Übertragbarkeit des Übergangsgeldes, der Versorgung und der Versorgungsabfindung

Während die Übertragbarkeit der Entschädigung im Abgeordnetengesetz geregelt ist, fehlt eine Regelung für das Übergangsgeld, die Versorgung und die Versorgungsabfindung.

Die Vorschriften der ZPO sollen entsprechend angewendet werden.

2. Nichtberücksichtigung der Kostenpauschale bei der Leistungsfähigkeit und der Zumessung eines Strafmaßes

Einige Gerichte haben eine Rechtsunsicherheit dadurch herbeigeführt, daß sie bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Abgeordneten zur Berechnung von Unterhaltungspflichten die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 berücksichtigt haben. Dies und die Berücksichtigung der Kostenpauschale bei der Zumessung eines Strafmaßes soll ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 14

Gewährung eines Zuschusses zu den Krankheitskosten bei Anspruch auf Übergangsgeld

Zuschüsse zu den Krankheitskosten oder Krankenversicherungsbeiträgen werden für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten gezahlt.

Ehemalige Abgeordnete, deren Anspruch auf Übergangsgeld infolge Anrechnung anderer Bezüge aus öffentlichen Kassen ruht, sollen von dieser Regelung ebenfalls erfaßt werden.

